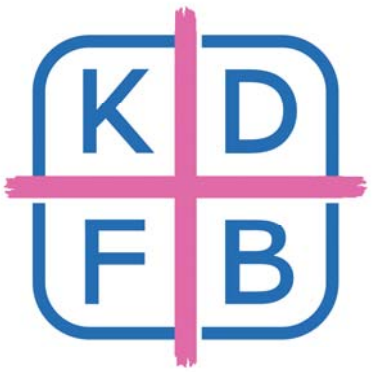

Katholischer Deutscher
FRAUENBUND

SATZUNG

ab 2011

Inhaltsverzeichnis

§ 1 3
Name, Sitz und Rechtsform des Bundes 3
§ 2 3
Ziel und Aufgaben 3
§ 3 3
Durchführung des Vereinszwecks 3
§ 4 4
Gemeinnützigkeit 4
§ 5 4
Geschäftsjahr 4
§ 6 4
Mitgliedschaft 4
§ 7 5
Gliederung des Diözesanverbandes 5
§ 8 6
Zweigverein 6
§ 9 7
Bezirk 7
§ 10 7
Diözesanverband 7
§ 11 9
Rechte der Vereinsmitglieder 9
§ 12 10
Verwendung des Vereinsvermögens 10
§13 10
Inkrafttreten 10

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform des Bundes

Der Katholische Deutsche Frauenbund e.V. ist ein im Vereinsregister eingetragener, nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichteter Verein. Sein Sitz ist Köln.
Der Katholische Deutsche Frauenbund der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist als Diözesanverband ein Teil der Gesamtorganisation. Sein Sitz ist Stuttgart.

§ 2
Ziel und Aufgaben

Der Katholische Deutsche Frauenbund (KDFB) ist der Zusammenschluss von Frauen im Geiste der katholischen Frauenbewegung. Ziel des KDFB ist eine wertorientierte, religiös motivierte politische Interessenvertretung, um am Aufbau einer Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in der Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt.
Aufgaben sind:

- Frauen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihren Begabungen mit Blick auf die eigenverantwortliche Gestaltung von Gesellschaft, Staat, Kirche, Familie und Beruf zu unterstützen
- Vernetzung von Frauen mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen zu fördern
- Interessen und Anliegen von Frauen auf allen Ebenen in Gesellschaft, Staat und Kirche zu vertreten.

§ 3
Durchführung des Vereinszwecks

Dem Vereinszweck dienen:

1. Örtliche und überörtliche Bildungsangebote, Veranstaltungen und Projekte zu
   - Religiös/ethischen, kulturell/gesellschaftlichen, politischen und internationalen Fragen
   - Fragen des Ehe- und Familienlebens und der Alleinlebenden
   - Fragen der Berufstätigkeit der Frau
   - sozialen und karitativen Aufgaben.

2. Einrichtungen und Werke
   - Berufsorganisation der Landfrauenvereinigung des KDFB e.V.
   - Sonstige

3. Herausgabe von Informationen, Arbeitshilfen etc.
4. Mitarbeit in Pfarrei, Dekanat und Diözese
5. Mitarbeit in zentralen Zusammenschlüssen
6. Mitarbeit im öffentlichen Leben unter Berücksichtigung der Interessen von Frauen

§ 4
Gemeinnützigkeit

Der Bund verfolgt in seiner Tätigkeit und seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Vereinszweck wird durch Veranstaltungen und Einrichtungen im Sinne des § 3 der Satzung verwirklicht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6
Mitgliedschaft

Der KDFB hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder (Förderer).

1. Ordentliche Mitglieder

- Ordentliches Mitglied kann jede katholische Frau werden, die die Ziele des KDFB anerkennt und fördert.
  Der jeweilige Vorstand kann nichtkatholische Frauen aufnehmen, wenn sie die Ziele des KDFB anerkennen und fördern.

- Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, die bei einem Zweigverein abzugeben ist. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand.

- In begründeten Fällen können sich Frauen als Einzelmitglieder unmittelbar einem Diözesan-, Landes- oder dem Bundesverband anschließen. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand.

- Verbände, Vereine und Korporationen (körperschaftliche Mitglieder) können Mitglieder werden, wenn sie nach Satzung und Intention die Aufgaben und Ziele des Katholischen Deutschen Frauenbundes fördern wollen.
  Körperschaftliche Mitglieder von überregionaler Bedeutung sollen den Aufnahmeantrag in der Regel bei dem für den Sitz der Körperschaft zuständigen Diözesan- bzw. Landesverband und bei bundesweiter Ausdehnung bei dem Bundesverband in Köln stellen. In diesen Fällen steht das Annahmerecht jeweils dem Vorstand des Diözesan-, Landes- bzw. Bundesverbandes zu.
  Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht beschieden, so kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Vorstandes des nächsthöheren Organes angerufen werden, das hierfür endgültig entscheidet.

- Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Beitrag.

2. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch einstimmigen Beschluss des zuständigen Vorstandes Frauen ernannt werden, die sich um die Ziele des KDFB große Verdienste erworben haben.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, sie haben beratende Stimme**.**

3. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder (Förderer) beteiligen sich durch Spenden oder ideelle Leistungen an der Durchführung der Aufgaben des KDFB.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod
- durch Austritt aus dem Verband
  Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand des Zweigvereines bzw. den Vorstand des überörtlichen Organes.
- durch Ausschluss
  Ein Mitglied kann in gravierenden Fällen der Vereinsschädigung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Organes, dem das auszuschließende Mitglied angehört. Gegen die Ausschließung kann der Vorstand des nächst höheren Organes angerufen werden, das hierfür endgültig entscheidet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Eine Rückzahlung von bereits geleisteten Beträgen erfolgt nicht.

§ 7
Gliederung des Diözesanverbandes

Der Diözesanverband besteht aus Zweigvereinen und Zusammenschlüssen auf Bezirksebene.

Der Zweigverein besteht in der Regel aus den in einem Ort (Pfarrei) oder benachbarten Orten wohnenden Mitgliedern. Die Zweigvereine arbeiten im Sinne des Diözesanverbandes und regeln ihre Angelegenheiten selbständig. Jeder Zweigverein wählt seine Organe selbst. Jeder Zweigverein gibt sich eine Satzung. Sie bedarf der Genehmigung durch den Diözesanvorstand.[1] Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Satzung der Mustersatzung des Diözesanverbandes entspricht.

In strittigen Fällen soll der Diözesanvorstand um Klärung und Vermittlung angerufen werden. Dieser kann von sich aus eine Überprüfung im Zweigverein veranlassen. In schwerwiegenden Fällen kann der Landes- bzw. Bundesvorstand angerufen werden bzw. von sich aus nach Rücksprache mit dem Diözesanvorstand eingreifen.

Die Zweigvereine haben für jedes ordentliche Mitglied einen von der Delegiertenversammlung des Diözesanverbandes festzusetzenden Beitrag an den Diözesanverband zu zahlen.

[1] Eine Mustersatzung kann bei der Diözesangeschäftsstelle angefordert werden.

§ 8
Zweigverein

Für die Zweigvereine sollen folgende Regeln gelten:

Die Organisation des Zweigvereins
Die Organe des Zweigvereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- dem Vorstand
- den ordentlichen Mitgliedern
- den Ehrenmitgliedern (mit beratender Stimme).

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die von den Mitgliedern und dem Vorstand satzungsgemäß gestellten Anträgen
- Wahl der Vorsitzenden und der Beisitzerinnen des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Zweigvereins
- Entscheidung über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich zu geschehen. Die Einberufung und Leitung erfolgt durch den Zweigvereinsvorstand.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat.
Jeder Zweigverein wählt alle 4 Jahre in geheimer Wahl seinen Vorstand.

2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 2 – 3 Vorsitzenden, die einzeln oder gemeinsam gewählt werden
- bis zu 10 Beisitzerinnen
- der geistlichen Beirätin/dem geistlichen Beirat (mit beratender Stimme). Diese/dieser wird vom Vorstand gewählt.

Nach außen vertreten jeweils zwei Vorsitzende den Zweigverein.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen die Schriftführerin und die Kassiererin. Er legt die Aufgabenteilung zu Beginn einer Wahlperiode unter den Mitgliedern des Vorstandes fest.

Die Vorsitzenden können zweimal wiedergewählt werden.

Der Vorstand des Zweigvereins kann Vertrauensfrauen bestellen für besondere Aufgaben.

Aufgaben des Vorstandes des Zweigvereins
Bei der Verfolgung der Verbandsziele im Sinne von §2 und §3 hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung des Zweigvereins
- Vertretung des KDFB in der kirchlichen und politischen Gemeinde und gegenüber anderen kirchlichen Verbänden
- Teilnahme an den Bezirkskonferenzen der Zweigvereinsvorsitzenden einer Region
- Wahl der Bezirksverantwortlichen

Die Geistliche Beirätin/der Geistliche Beirat begleitet den Zweigverein und seinen Vorstand durch geistliche Impulse auf der Grundlage einer ganzheitlichen Spiritualität.

§ 9
Bezirk

Alle Zweigvereinsvorsitzenden einer Region bilden eine Bezirkskonferenz. Sie wählen für die Dauer von 4 Jahren eine Bezirksverantwortliche und Stellvertreterin aus ihren Reihen. Dabei hat jeder Zweigverein zwei Stimmen.

Zweimalige Wiederwahl der Bezirksverantwortlichen ist möglich.

Aufgaben der Bezirksverantwortlichen:

- Durchführung von Bezirkskonferenzen und Anregung von Veranstaltungen auf Bezirksebene
- Teilnahme an den Treffen der Bezirksverantwortlichen auf Diözesanebene
- Sicherstellung des Informationsflusses von der Diözesanebene zur Zweigvereinesebene und umgekehrt
- Vertretung des KDFB auf Dekanatsebene und in politischen Gremien
- Wahlvorschläge für den Diözesanvorstand
- Wahlvorschläge an den Diözesanvorstand für die Bundesdelegiertenversammlung

§ 10
Diözesanverband

<u>Organisation des Diözesanverbandes</u>
Die Zweigvereine der Diözese Rottenburg-Stuttgart sind im Diözesanverband zusammengeschlossen. Dieser vertritt die Belange innerhalb der Diözese gegenüber der Kirchenleitung und den Landesbehörden, gegenüber dem KDFB-Bundesverband und anderen Organisationen, sowie in der Öffentlichkeit.
Er regelt seine Angelegenheiten im Sinne des KDFB selbständig und wählt seine Organe selbst.
Die Organe des Diözesanverbandes sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Diözesanvorstand

1. Delegiertenversammlung des Diözesanverbandes

Die Delegiertenversammlung umfasst:

- die Mitglieder des Diözesanvorstandes
- die Bezirksverantwortlichen
  (die Stimme kann einer Stellvertreterin übertragen werden)
- die Vorsitzenden der Zweigvereine mit je einer Stimme.
  Die Stimme kann einer anderen Delegierten aus dem gleichen Zweigverein übertragen werden.
- weitere Vertreterinnen jedes Zweigvereins, wenn die Mitgliederzahl 100 übersteigt; für jedes angefangene Hundert zahlender Mitglieder darf noch eine weitere Vertreterin abstimmen. Jede Vertreterin kann bis zu 3 Stimmen führen.

Aufgaben der Delegiertenversammlung
Die Delegiertenversammlung nimmt Vorschläge und Berichte entgegen und beschließt insbesondere über:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Wahl des Diözesanvorstandes.

Für Beschlüsse entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.
Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Die Delegiertenversammlung wird vom Diözesanvorstand mindestens alle vier Jahre mit einer Frist von vier Wochen einberufen.
Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist aus wichtigem Grund unter Angabe des Tagesordnungspunktes jederzeit möglich.

2. Diözesanvorstand

Der Diözesanvorstand besteht aus:

1) der Diözesanvorsitzenden
2) der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden
3) der Schatzmeisterin
4) der Schriftführerin
5) bis zu fünf weiteren gewählten Mitgliedern
6) der Vorsitzenden der Landfrauenvereinigung
7) der geistlichen Beirätin /geistlichen Beirat
   (mit beratender Stimme)
8) der Leiterin der Diözesangeschäftsstelle des KDFB
   (mit beratender Stimme)
9) der Leiterin der Geschäftsstelle der Landfrauenvereinigung
   (mit beratender Stimme)

Die unter 1 – 4 genannten Personen werden getrennt gewählt. Die unter Ziffer 5 genannten Personen können gemeinsam gewählt werden; gewählt sind die Personen mit der höchsten Stimmenzahl.
Die Wahlen sind geheim.

Die Mitglieder des Diözesanvorstandes (nach Ziffer 1 – 5) werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein nach Ziffer 1 – 4 gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so rückt das mit der nächsthohen Stimmenzahl gewählte Mitglied für den Rest der Amtszeit nach.
Der Diözesanvorstand kann mit der Mehrheit der verbleibenden Vorstandsmitglieder eine Neuwahl vorschlagen, wenn die verbleibende Amtszeit noch mindestens zwei Jahre beträgt. Hierfür ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Geistliche Beirätin/der Geistliche Beirat wird vom Diözesanvorstand für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Der Diözesanvorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Zu den Sitzungen können Sachverständige als Beraterinnen hinzugezogen werden.

Aufgaben des Diözesanvorstands
Der Diözesanvorstand plant und beschließt über die Arbeit des Diözesanverbandes nach Maßgabe der Aufgabenstellung des KDFB gemäß §2 und §3.

Er ist zuständig für:

- Berufung und Entlassung der Geschäftsführerin des Diözesanverbandes
- Bestellung und Entlastung der Geschäftsführung
- Beschlussfassung des Haushaltsplanes und Stellenplanes
- Vorschläge zur Regelung des Beitragswesens
- Vorlage eines Tätigkeitsberichtes an die Delegiertenversammlung
- Zusammensetzung und regionale Gliederung der Bezirke.

Die Geistliche Beirätin/der Geistliche Beirat nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Sie/er begleitet die Arbeit des Vorstandes durch spirituelle und theologische Impulse.

3. Rechtliche Vertretung/Geschäftsführung

Die Leiterin der Diözesangeschäftsstelle besorgt als Bevollmächtigte des Vorstandes die laufenden Geschäfte des Diözesanverbandes. Die hauptamtlichen Kräfte sind an die Weisungen der Diözesanvorsitzenden und an die Beschlüsse des Diözesanvorstandes gebunden.

§ 11
Rechte der Vereinsmitglieder

Den Mitgliedern stehen die in § 716, Absatz 1 BGB bezeichneten Rechte nicht zu.
Ein Mitglied hat keinen Anspruch auf etwaige Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Verein wird durch den Tod oder Konkurs eines Mitgliedes nicht aufgelöst. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.
Mit Ausnahme der Geschäftsführerin, den Referentinnen und Sachbearbeiterinnen verwalten die Mitglieder ihre Ämter ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit entstanden sind.
Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung über die Höhe der angemessenen Vergütung trifft die Delegiertenversammlung.

Die Geistliche Beirätin/der Geistliche Beirat auf Diözesanebene arbeitet haupt- oder ehrenamtlich.

§ 12
Verwendung des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen darf nur für die gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Im Falle der Auflösung eines Zweigvereins fällt das Vereinsvermögen dem Diözesanverband zu.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung in der Fassung vom Juni 1992.
Die Neuwahlen nach §10.2. bis §10.3. können im Anschluss an die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung stattfinden. Sonst verlängert sich die Amtszeit des jetzigen Vorstandes bis zur Neuwahl längstens um ein Jahr.

Die Satzung wurde verabschiedet bei der Generalversammlung in Untermarchtal am 9./10. Juli 2004 und geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 9. Juli 2011.

Katholischer Deutscher Frauenbund/Landfrauenvereinigung des KDFB e.V.
Diözese Rottenburg-Stuttgart
Geschäftsstelle
Bischof-Leiprecht-Zentrum, Jahnstr. 30
70597 Stuttgart
Telefon 0711/9791-308
Telefax 0711/9791-158
E-Mail: frauenbund@blh.drs.de
E-Mail: landfrauenvereinigung@blh.drs.de
Homepage: www.stuttgart.frauenbund.de

ÖFFNUNGSZEITEN DER GESCHÄFTSSTELLE

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr